

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

**R. KNÜTEL, G. THÜR,
G. KÖBLER, J. RÜCKERT, E. WADLE,
H.-J. BECKER, C. LINK, K. W. NÖRR**

122. BAND

GERMANISTISCHE ABTEILUNG



2005

BÖHLAU VERLAG WIEN-KÖLN-WEIMAR

die Abschnitte über die mittelalterliche Stadt (Rz. 163ff.), über die mittelalterliche (Rz. 206ff.) und evangelische Kirche im frühneuzeitlichen Staat (Rz. 318ff.) sowie das im Längsschnitt dargestellte Judenrecht vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Rz. 393ff.) – alles Themen, die in Lehrbüchern sonst häufig stiefmütterlich behandelt werden. Besondere Hervorhebung verdient zudem, dass sich die privatrechts-, strafrechts- und verfassungsgeschichtlichen Elemente der Darstellung ungefähr die Waage halten.

Nicht zu überzeugen vermögen die Ausführungen zur Frage nach den Veränderungen, welche die Historische Schule gegenüber den Ideen von Naturrecht und Aufklärung gebracht hat. Ihre „Methode der Begriffsbildung“ wird unter Stichworten wie „logische Deduktion“ und „Begriffsjurisprudenz“ abgehandelt, was z. B. dem komplexen Ansatz von Savigny nicht gerecht wird (Rz. 494). Zwar mag es richtig sein, einzelne Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts als „lehrbuchhaft“ zu charakterisieren (Rz. 355). Es ist aber nicht zutreffend, auch das Bürgerliche Gesetzbuch „von der Konzeption her“ als ein „Lehrbuch des Zivilrechts“ zu qualifizieren (Rz. 23). Dabei wird verkannt, dass gerade die maßgeblichen Repräsentanten der Historischen Schule in Opposition zu den naturrechtlichen Vorstellungen über Vollständigkeit von Definitionen und Lückenlosigkeit der Gesetze getreten sind. So steht etwa Savignys Methodologie unter der Prämisse, dass ein Gesetzgeber nicht oder nur in bescheidenem Maße imstande ist, zuverlässige Prognosen über die Entscheidung künftiger Fälle zu geben. Nicht zuletzt aus diesem Grund waren auch die Verfasser des BGB bestrebt, die „Hereinziehung der Jurisprudenz in das Gesetzbuch“ (Bethmann-Hollweg) möglichst zu vermeiden. In Bezug auf die dem BGB zu Grunde liegende Regelungstechnik hat gerade die jüngste Forschung eine Reihe von Erkenntnissen erzielt, die hätten berücksichtigt werden müssen.

Positiv hervorzuheben ist schließlich auch für den deutschrechtlichen Teil die umfangreiche Darbietung ausgewählter Quellen, an die sich zum Teil sehr knapp gehaltene, aber treffende Bemerkungen anknüpfen (z. B. Rz. 152). In der fundierten Quellenkenntnis, die das Werk vermittelt, dürfte seine eigentliche Stärke liegen, die auch der 3. Auflage ihren Platz am Markt der rechtshistorischen Lehrbücher sichern wird.

Hannover

Stephan Meder

Senn, Marcel, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss. 3. Aufl. Schult-hess, Zürich 2003. XXV, 433 S.

Vier Jahre nach der 2. Auflage (1999)¹⁾ ist Marcel Senns Rechtsgeschichte nun bereits in 3., neu bearbeiteter und stark erweiterter Auflage erschienen; diese umfasst etwa 60 Seiten mehr als die 2. Auflage. Der Aufbau ist teilweise abgeändert. So trägt das 7. Kapitel nun den Titel „Persönlichkeit und Praxis der Juristen“ (vier Abschnitte). Das 7. und 8. Kapitel der 2. Auflage („Humanistische Jurisprudenz und Reformation der Rechtsordnung“ und „Rezeption und Usus modernus“) sind hier zusammengefügt. Sicherlich bestehen zwischen humanistischer Jurisprudenz und Rezeption enge Beziehungen, doch schien mir die alte Aufteilung auf zwei Kapitel durchaus

¹⁾ Dazu G. Wesener, ZRG Germ. Abt. 121 (2004) 519f.

gerechtfertigt. Das 8. Kapitel behandelt nunmehr „Territorialstaat und Absolutismus“, das 9. Kapitel „Vernunft und Aufklärung“ (Verbindung der Kapitel 9 und 10 der 2. Auflage). Das 13. Kapitel der Neuauflage behandelt „Recht und Unrecht im 20. Jahrhundert“, insbesondere die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland, den Richter im NS-Staat, das NS-Privatrecht und die NS-Rechtswissenschaft.

Das Typische an Senns Rechtsgeschichte, die methodische und rechtstheoretische Ausrichtung, kommt in der Neuauflage vielleicht noch stärker zum Ausdruck.

Graz

Gunter Wesener

Fasel, Urs, Repetitorium zur Rechtsgeschichte, insbesondere zur Geschichte des Privatrechts (= UTB 2535). Haupt, Bern 2004. XX, 313 S.

Urs Fasel ist in jüngster Zeit mit einer Reihe von Arbeiten über die historischen Grundlagen des Schweizer Privatrechts hervorgetreten. Im Jahre 2000 hat er die wichtigsten gedruckten und ungedruckten Materialien zum schweizerischen Handels- und Obligationenrecht erstmals in einer zusammenhängenden Edition zugänglich gemacht¹). Eine Edition der sachenrechtlichen Materialien ist im Erscheinen. Zudem hat er eine Monographie über den Redaktor des Schweizer Obligationenrechts verfasst, die 2003 unter dem Titel „Bahnbrecher Munzinger“ veröffentlicht wurde²). Das vorliegende, in zwölf Hauptabschnitte gegliederte Werk des als Rechtsanwalt und Notar in Bern tätigen Autors enthält 600 Fragen und Antworten, die „zum Verständnis, aber auch zur Fortentwicklung des heutigen Rechts“ beitragen sollen, das „ohne den Vektor der Historizität weder richtig verstanden noch richtig eingeordnet und letztlich auch nicht richtig angewendet werden kann“ (S. VII). Darüber hinaus soll das „zur Hauptsache auf den gängigen Lehrbüchern“ basierende Repetitorium, wie René Pahud de Mortanges im begleitenden Vorwort hervorhebt, „den Studierenden an deutschsprachigen Universitäten als wertvolles Hilfsmittel zur Prüfungsvorbereitung dienen“ (S. IX).

Die ersten beiden – auf ein knapp gehaltenes Einleitungskapitel folgenden – Abschnitte (§§ 2,3) sind den vorstaatlichen und antiken Rechtsordnungen gewidmet – den Sammlern, Jägern, segmentären Gesellschaften, Protostaaten, dann Babyloniern, Ägyptern, Juden, Griechen und Römern sowie Ptolemäern und Byzantinern. Einen Schwerpunkt bilden dabei Fragen und Antworten zu Konfliktlösung, Strafe, Ehe, Delikt und Vertrag, die in Anlehnung an U. Wesels „Geschichte des Rechts“ (2. Auflage 2001) formuliert werden. Das römische Privatrecht bleibt weitgehend ausgeklammert, da Fasel insoweit auf die 263 Fragen und Antworten seines bereits 2002 veröffentlichten „Repetitoriums zum römischen Privatrecht“ verweisen kann (S. 27).

Die anschließenden Fragen und Antworten zu Germanen, Franken und deutschem Mittelalter fußen im Wesentlichen auf der von H. Mitteis und H. Lieberich verfassten „Deutschen Rechtsgeschichte“ (16. Auflage 1981), die 1949 in erster Auflage erschienen war. So konnte nicht hinreichend berücksichtigt werden, dass sich das Selbstverständnis germanistischer Forschung in den letzten Jahrzehnten drama-

¹) Dazu W. Schubert, ZRG Germ. Abt. 121 (2004), S. 857ff.

²) Dazu E. Bucher, ZEuP 2003, S. 353ff.; M. Senn, ZRG Germ. Abt. 121 (2004), S. 812ff.